OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500282/6/KH/JHo

Datum:
Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S R, vertreten durch X Rechtsanwaltspartnerschaft, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1. Februar 2017, GZ: UR96-27/4-2016/Maj, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt II./f) stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt II./c) wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 8 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt II. als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 1.210 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer einen

Kostenbeitrag von 2.000 Euro (das sind 20 % der zu den Spruchpunkten II./a), II./b), II./d) und II./e) verhängten Strafen) zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Februar 2017, GZ: UR96-27/4-2016/Maj, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt I. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 9 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 8.400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen, verhängt sowie in den Spruchpunkten II. lit. a) bis f) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 2 Z 11 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm dem Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 17. Mai 2005, GZ: UR01-27/19-2004, bzw. dem Kenntnisnahmebescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2015, GZ: AUWR-2008-26727/150-Len, jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 2.500 Euro (insgesamt 15.000 Euro), im Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:
[Hervorhebungen nicht übernommen]

„I.
Sie haben es als gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF. verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers und -behandlers von nicht gefährlichen Abfällen der X GmbH. und somit als der gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF. (VStG 1991) verantwortliche Beauftragte der Fa. X GmbH. mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass durch die Fa. X GmbH. auf dem Grundstück Nr. X, KG D, Gemeinde X, eine Abfallbehandlungsanlage (Bodenaushubdeponie) betrieben wird ohne im Besitz gemäß § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF. erforderlichen Genehmigung zu sein.
Die Befristung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. Mai 2005, UR01-27/19-2004/Ka, genehmigten und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2015, AUWR-2008-26727/150-Len, zur Kenntnis genommenen Abänderung der Bodenaushubdeponie ist mit 31. Dezember 2015 (Deponiebetrieb) bzw. 1. Mai 2016 (Fertigstellung der Rekultivierung der Deponiefläche) abgelaufen, wobei bei einer durch die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung durchgeführten Überprüfung am 13. Oktober 2016 festgestellt werden konnte, dass auf dem Grundstück X, KG D, Gemeinde X, eine Abfallbehandlungsanlage (Bodenaushubdeponie) betrieben wird. Im Zuge dieser Überprüfung konnten Deponieeinrichtungen sowie die Lagerung größerer Mengen an Wasserbausteinen festgestellt werden.

[...]

II.
Sie haben es als gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF. verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers und -behandlers von nicht gefährlichen Abfällen der X GmbH. und somit als der gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF.

(VStG 1991) verantwortliche Beauftragte der Fa. X GmbH. mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass die im Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. Mai 2015, UR01-27/19-2004, bzw. im Kenntnisnahme-Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2015, AUWR-2008-26727/150-Len, gemäß § 37 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF. vorgeschriebenen Auflagen

a) Bescheid vom 17. Mai 2005, UR01-27/19-2004/Ka, Spruchabschnitt III. Nebenbestimmungen, Punkt 34.
   Die bis auf die planmäßige Höhe geschütteten Deponieabschnitte sind ehest möglich in endgültiger Gestalt auszuformen und die obersten Lagen der Schüttung sind entsprechend der Folgenutzung herzustellen, wobei die Rekultivierungsschicht eine Mindeststärke von 0,5 m aufzuweisen hat. Beim Einbau der Rekultivierungsschicht sind jene anerkannten Normen bzw. Richtlinien der Fachbereiche, wie der Landwirtschaft, zu beachten, um unter anderem ungewollte Vernässungen oder Austrocknungen der Oberflächenabdeckung zu verhindern.
b) Bescheid vom 17. Mai 2005, UR01-27/19-2004/Ka, Spruchabschnitt III. Nebenbestimmungen, Punkt 37.
   Mit der Fertigstellungsanzeige ist ein Ausführungsplan, in dem die Ränder der Deponieoberfläche und der Fremdwasserableitungskanal naturgemäß dargestellt sind, vorzulegen.
c) Bescheid vom 17. Mai 2005, UR01-27/19-2004/Ka, Spruchabschnitt IV. Naturschutzrechtliche Bewilligung, Punkt 4.
   Entlang des Güterweges sind in einem Abstand von jeweils ca. 12.-15 m voneinander an der Nordgrenze des Grundstückes Nr. X acht hochstämmige Obstbäume oder heimische Alleebäume zu pflanzen. Diese Bepflanzung ist ordnungsgemäß anzulegen, die Bäume sind durch Pflöcke zu stützen und im Rahmen der ortsüblichen Bewirtschaftung auf Dauer zu erhalten.
d) Bescheid vom 19. Juni 2015, AUWR-2008-26727/150-Len, Spruchabschnitt III. Aufhebung und Neuformulierung von Auflagepunkten, Punkt III. 39.
   Der Deponiebetrieb ist bis 31. Dezember 2015 und die Fertigstellung der Rekultivierung der Deponieoberfläche bis 1. Mai 2016 befristet.
e) Bescheid vom 19. Juni 2015, AUWR-2008-26727/150-Len, Spruchabschnitt III. Aufhebung und Neuformulierung von Auflagepunkten, Punkt IV. 2.
   Der westliche Teil der Deponie ist, wie auf dem Lageplan Nr. X vom 15.04.2015, M 1:1.000, grün schraffiert dargestellt, wie folgt herzustellen:
   An den Randbereichen ist eine dreireihige Hecke aus Dornensträuchern wie Heckenrose, Schlehdorn, Weißdorn im Pflanzabstand von 1 x 1,5 m rundherumlaufend, geschlossen herzustellen, vor Verbiss und Verfegung zu schützen und das Aufkommen zu gewährleisten. Die verbleiende Fläche innerhalb der Heckenzäunung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Pflanzung ist vor Verbiss und Verfegung zu schützen und das Aufkommen ist sicherzustellen.
f) Bescheid vom 19. Juni 2015, AUWR-2008-26727/150-Len, Spruchabschnitt III. Aufhebung und Neuformulierung von Auflagepunkten, Punkt IV. 6.
   Die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen ist bis längstens 1. Mai 2016 befristet.

nicht eingehalten werden, da bei der am 13. Oktober 2016 im Bereich der Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. X, KG D, Gemeinde X, durch die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung durchgeführten Überprüfung festgestellt werden konnte, dass

zu a) eine Ausgestaltung der endgültigen Gestalt der Deponieabschnitte sowie Aufbringung der Rekultivierungsschicht nicht erfolgt ist;

zu b) ein Ausführungsplan mit Darstellung der Ränder der Deponiefläche und des Fremdwasserableitungskanals nicht vorgelegt werden konnte;
zu c) eine Pflanzung von acht hochstämmigen Obstbäumen oder heimischen Alleebäumen nicht erfolgt ist;
zu d) der Deponiebetrieb mit 31.12.2015 nicht eingestellt worden ist und nach wie vor Deponieeinrichtungen vorhanden sind, ferner ist eine Rekultivierung der Deponieoberfläche bis zum 01.05.2016 nicht erfolgt;
zu e) die Pflanzung der dreireihigen Hecke nicht durchgeführt worden ist und
zu f) die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen nicht abgeschlossen ist, mit den Rekultivierungsmaßnahmen wurde noch nicht begonnen.

[...]“

Begründend hielt die belangte Behörde zu Spruchpunkt I. fest, der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz habe im Zuge eines Lokalaugenscheines festgestellt, dass die Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. X, KG D, Gemeinde X, weder stillgelegt, noch rekultiviert worden sei. Im Einfahrtsbereich habe der Bezirksbeauftragte eine Reihe von Blocksteinen und am Gelände selbst einen transportablen Wohnwagen vorgefunden. Die Anlage sei von der Straßenseite her noch mit einem Zaun sowie einem Einfahrtstor gesichert gewesen.
Bei einem Lokalaugenschein vom 13. Oktober 2016 sei gegenüber dem Lokalaugenschein im August keinerlei Änderung eingetreten. Weiters seien das Vorhandensein von sämtlichen Deponieeinrichtungen sowie die Lagerung von größeren Mengen an Wasserbausteinen auf dem Deponiegelände in der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfall- und Deponiebautechnik festgehalten worden.

Da bei beiden nach Fristablauf durchgeführten Lokalaugenscheinen sämtliche Einrichtungen für den Betrieb der Bodenaushubdeponie vorhanden gewesen seien, stelle die Aussage des Bf, es habe etwa seit Herbst 2015 keinerlei Deponiebetrieb stattgefunden, eine Schutzbehauptung dar. Vielmehr sei in der Vorsprache vom 3. November 2016 erklärt worden, ein Deponiebetrieb sei noch vorhanden gewesen, da ausgeführt wurde, es sei noch für rund 3.000 bis 4.000 m³ Platz gewesen, sich jedoch keine geeignete Baustelle ergeben habe. Alleine dieser Aussage sei zu entnehmen gewesen, dass die Deponie nicht geschlossen worden, sondern auch nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb gewesen sei.

Zu Spruchpunkt II. führte die belangte Behörde aus, die im Bescheid vorgeschriebene Endrekultivierung sowie Bepflanzung seien nicht vorgenommen worden. Auch die Planierungsarbeiten und Aufbringung der Rekultivierungsschicht bzw. des seitlich gelagerten humosen Oberbodens seien nicht erfolgt. Auch habe sich der Bf in der Vernehmung vom 3. November 2016 dazu bekannt, den Termin für die Maßnahmen übersehen zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die in offener Frist eingebrachte Beschwerde vom 20. Februar 2017, in der beantragt wird, das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die verhängten Geldstrafen auf die jeweilige Mindeststrafe zu reduzieren.

Begründend wird darin zu Spruchpunkt I. zusammengefasst ausgeführt, es habe zum genannten Zeitpunkt 13. Oktober 2016 keinen „Betrieb“ der Deponie (mehr) gegeben. So sei dem Amt der Oö. Landesregierung bereits im Vorfeld mitgeteilt worden, dass die Bodenaushubdeponie stillgelegt werde, darüber sei der Bf auch in Kenntnis gewesen. Er habe auch keinerlei „Deponieaktivitäten“ wahrgenommen. Die Firma X GmbH habe keinerlei Deponiearbeiten, die einem „Betreiben“ im Sinn des AWG gleichzusetzen seien, mehr durchgeführt. Die Deponie sei entgegen den behördlichen Ausführungen sehr wohl „geschlossen“.

Die Wasserbausteine sollten nicht Gegenstand einer Deponierung sein, sondern im Rahmen der Rekultivierung zur provisorischen Abgrenzung dienen und bei Abschluss der Rekultivierung wieder verbracht werden. Diese Wasserbausteine werden bestimmungsgemäß andauernd verwendet und stellen einen nicht unerheblichen Wert dar, da diese angekauft werden müssen. Darüber hinaus seien nach dem 31. Dezember 2015 keine Wasserbausteine mehr auf die Deponie verbracht worden, sondern haben sich lediglich diejenigen dort befunden, die im Rahmen der Rekultivierung eben zur Stabilisierung benötigt worden wären.

Es sei klar und deutlich, dass kein Deponiebetrieb stattgefunden habe. Was die in der Einvernahme des Bf angeführten „3.000 bis 4.000 m³ Platz“ anbelange, so sollten diese nicht entgegen den behördlichen Auflagen über den Zeitraum 31. Dezember 2015 hin „genutzt“ werden, sondern habe die Firma X GmbH immer wieder beabsichtigt, eine Erweiterung der Deponie bzw. der Deponiebetriebsmöglichkeiten behördlich zu erwirken. Rein darauf habe sich der restlich vorhandene Platz bezogen, nicht auf Deponieaktivitäten über den 31. Dezember 2015 hinaus.

Darüber hinaus sei der Bf auch nicht passiv legitimiert, da der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Bescheid, welcher die Befristung des Deponiebetriebes bis 31. Dezember 2015 zum Ausdruck bringe, mit 17. Mai 2005 datiert sei, der Bf aber erst seit dem Jahr 2012 als „verantwortliche Person“ namhaft gemacht worden sei. Dessen Verantwortlichkeit sei stets pro futuro zu betrachten.

Auch sei der Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19. Juni 2015, GZ: AUWR-2008-26727/150-Len, dem Bf nicht zugestellt worden und habe dieser ihm gegenüber somit keine normative Wirkung als Rechtsgrundlage einer Bestrafung des Bf entfaltet.

Die gemäß I. verhängte Geldstrafe in der Höhe von 8.400 Euro sei darüber hinaus weder schuld- noch tatangemessen. Der wesentliche Vorwurf beziehe sich auf den Umstand, dass die Lagerung größerer Mengen an Wasserbausteinen festgestellt werden konnte, welche ein Naturprodukt seien und von der Bevölkerung grundsätzlich nicht als Abfall qualifiziert werden. Unbeschadet des Umstandes, dass diese Wasserbausteine nicht entsorgt werden sollten und keine fortlaufende Deponie ohne nachhaltige Widmung vorgesehen gewesen sei, sei das Vorhandensein einiger Wasserbausteine im untersten „Schwellenbereich“ eines Deponiebetriebes anzusiedeln, wenn man überhaupt von einem solchen ausgehen sollte, weshalb mit der Mindestgeldstrafe das Auslangen gefunden würde.

Zu Spruchpunkt II. bringt der Bf zu den einzelnen Auflagen folgendermaßen vor:

In Punkt 34. des Bescheides vom 17. Mai 2005 sei angeordnet, die „planmäßig höher geschütteten Deponieabschnitte ehestmöglich in endgültiger Gestalt auszuformen...“, hier sei kein Erledigungstermin genannt, sondern werde lediglich auf eine „ehestmögliche“ Ausformung Bezug genommen. Mit Mitteilung der Rechtsanwaltspartnerschaft X & Partner vom 7. November 2016 sei der Behörde dargetan worden, dass die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sobald die Witterungsverhältnisse dies erlauben würden. Diese Auflage sei vollkommen unbestimmt und daher keine geeignete Grundlage für eine Verurteilung des Bf.

Gleiches gelte hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Anordnung zur Pflanzung von Obstbäumen entlang des Güterweges. Eine Fertigstellungsanzeige liege nicht vor, da eben die Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen seien.

Hinsichtlich der Befristung des Deponiebetriebes und der Verletzung der Frist sei für ein und dieselbe Übertretung zweimal eine Strafe verhängt worden, was dem Doppelbestrafungsverbot widerspreche.

Außerdem sei nicht der Bf, sondern die Firma X GmbH Adressat des ursprünglichen Bescheides, der Bf hafte lediglich für die Umsetzung abfallwirtschaftsrechtlicher Maßnahmen auf Seiten der Firma X GmbH.

Auch hinsichtlich des Punktes III., IV.2. des Bescheides vom 19. Juni 2015 liege keine dezidierte Befristung und somit keine Verwaltungsübertretung vor.

Die Befristung zur Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen bis 1. Mai 2016 befinde sich zweifach im Bescheid des Jahres 2015, nämlich unter Auflagen III., Punkt 39. und Auflage IV., Punkt 6. Es handle sich dabei beide Male um die faktische und materiell vollkommen gleichwertige Anordnung des Abschlusses der Rekultivierungsmaßnahmen.

Zudem seien auch die unter II. verhängten Geldstrafen nicht schuld- und tatangemessen und es werde zudem mehrfach gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 21. Februar 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2017, an der der Bf sowie seine rechtsfreundliche Vertretung, der Geschäftsführer der Firma X GmbH, zwei Vertreter der belangten Behörde sowie zwei geladene Amtssachverständige teilgenommen haben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

III.1. Der Bf ist verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und gemäß der dem Behördenakt beiliegenden Bestellungsurkunde auch verantwortlicher Beauftragter im Sinn des § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) der Firma X GmbH, welche gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist.

III.2. Mit Bescheid vom 17. Mai 2005, GZ: UR01-27/19-2004/Ka, erteilte die belangte Behörde der Firma X GmbH, X, X, unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung sowie naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. X, KG D.

III.3. In der Folge erging auf Antrag der B. GmbH im Auftrag der Firma X GmbH auf Abänderung von Bescheidauflagen gemäß § 37 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 der unbekämpft in Rechtskraft erwachsene Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2015, GZ: AUWR-2008-26727/150-Len, mit welchem Änderungen der 2005 genehmigten Bodenaushubdeponie zur Kenntnis genommen wurden und ein Teil der ursprünglichen Auflagepunkte wie folgt neu formuliert wurde:

„III. 39. Der Deponiebetrieb ist bis 31. Dezember 2015 und die Fertigstellung der Rekultivierung der Deponieoberfläche bis 1. Mai 2016 befristet.

IV. 2. Der westliche Teil der Deponie ist, wie auf dem Lageplan Nr. X vom 15.04.2015, M 1:1.000, grün schraffiert dargestellt, wie folgt herzustellen:

An den Randbereichen ist eine dreireihige Hecke aus Dornensträuchern wie Heckenrose, Schlehdorn, Weißdorn im Pflanzabstand von 1 x 1,5 m rundherumlaufend, geschlossen herzustellen, vor Verbiss und Verfegung zu schützen und das Aufkommen zu gewährleisten. Die verbleibende Fläche innerhalb der Heckenzäunung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Pflanzung ist vor Verbiss und Verfegung zu schützen und das Aufkommen ist sicherzustellen.

IV. 6. Die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen ist bis 1. Mai 2016 befristet."

III.4. Am 8. August 2016 führte der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz einen Lokalaugenschein im Hinblick auf die Einhaltung der im Bescheid vom 19. Juni 2015 enthaltenen Auflagen durch und stellte zur Auflage III. 39. bzw. IV. 6. fest, dass die Endrekultivierung, insbesondere die Bepflanzung einer umlaufenden Hecke mit eingeschlossener Sukzessionsfläche, nicht vorgenommen wurde. Die Fläche war ruderal eingewachsen und es war von keiner Rekultivierung im Sinn einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Im Einfahrtsbereich war nach wie vor eine Reihe von Blocksteinen gelagert. Der Bezirksbeauftragte fand vor Ort weiters einen transportablen Wohnwagen vor, von der Straßenseite her war die Anlage noch mit einem Zaun und einem Einfahrtstor gesichert. Nach den Feststellungen waren eine endgültige Rekultivierung und ein Abschluss der Maßnahmen nicht zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Auflage IV. 2. (Punkt II. lit. e) im Straferkenntnis) stellte der Bezirksbeauftragte fest, dass keinerlei Bepflanzung vorgenommen wurde, umlaufend war lediglich eine hauptsächlich aus Brennnesseln bestehende Ruderalbepflanzung vorhanden. Im mittleren Bereich, in der Tiefenlinie lief die natürliche Sukzession ab.

III.5. Am 13. Oktober 2016 fand eine weitere behördliche Überprüfung statt.

III.6. Aus abfalltechnischer Sicht wurde im Rahmen der behördlichen Überprüfung am 13. Oktober 2016 vom Amtssachverständigen für Abfall- und Deponiebautechnik festgestellt, dass die angeordneten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden bzw. die Deponie nicht bescheidgemäß rekultiviert wurde. Nach wie vor waren sämtliche Deponieeinrichtungen sowie größere Mengen an Wasserbausteinen auf dem Deponiegelände vorhanden. Planierungsarbeiten sowie die Aufbringung der Rekultivierungsschicht bzw. des seitlich gelagerten humosen Oberbodens waren nicht erfolgt.

III.7. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 25. Juli 2017 hielt der abfalltechnische Amtssachverständige fest, dass bei der Überprüfung am 13. Oktober 2016 nur ein geringer Teil der Deponie rekultiviert war, betreffend den überwiegenden Teil der Deponie war die unter II. lit. a) genannte Auflage (Punkt III. 34. des Genehmigungsbescheides aus 2005) aus seiner Sicht nicht erfüllt. Gleiches gilt für

II. lit. d). Auch war der in Spruchpunkt III. Nebenbestimmungen, Punkt 37. (II. lit. b) des Straferkenntnisses) angeführte Ausführungsplan am Überprüfungstag nicht vorhanden.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige präzisierte im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2017 die unter Punkt III.4. des gegenständlichen Erkenntnisses angeführten Feststellungen dahingehend, dass die Auflage IV. 2., Spruchpunkt III. des Bescheides vom 19. Juni 2015 weder am Tag der abfallwirtschaftsrechtlichen Überprüfung (13. Oktober 2016), noch beim Lokalaugenschein am 15. Mai 2017 erfüllt war, da keine Sträucher gepflanzt waren und kein Schutz vor Verbiss und Verfegung (etwa durch Anstreichen, Einzelzäunung oder Wildschutzzaun) vorhanden war. Der Bf entgegnete daraufhin, es seien am 28. und 29. April 2017 insgesamt 300 Stück Pflanzen eingepflanzt worden.
Zu Punkt II. lit. c) des Straferkenntnisses merkte der naturschutzfachliche Amtssachverständige ebenso an, dass diese Auflage am Überprüfungstag (13. Oktober 2016) nicht erfüllt war.

Seitens des Bf wurde daraufhin eine Korrespondenz der vormaligen Rechtsvertretung der Firma X GmbH mit der Genehmigungsbehörde vom 7. November 2016 vorgelegt, in welcher auf eine dem erkennenden Gericht nicht vorliegende Verfahrensanordnung mit dem Ersuchen, die „vorgesehene Frist zur Erfüllung der Verfahrensanordnung vom 15. November 2016 auf 30. April 2017 zu erstrecken“ hingewiesen wird. Daraufhin hatte die Genehmigungsbehörde um fachliche Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen dahingehend ersucht, ob die der Firma X GmbH zur Pflanzung der gegenständlichen Bäume gewährte Frist bis 30. April 2017 verlängert werden soll. Der Amtssachverständige hatte dem mit dem Hinweis darauf zugestimmt, dass das Risiko eines Ausfalles bei einer Pflanzung noch im November oder später zu hoch sei.
Zur vorgeschriebenen Bepflanzung mit Bäumen wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens des Bf ferner festgehalten, dass mit 30. April 2017 nunmehr sieben der vorgeschriebenen acht Bäume gepflanzt wurden, dies hatte auch der Amtssachverständige im Zuge eines Lokalaugenscheines am 15. Mai 2017 festgestellt. Nach Angaben des Bf wurden im Juni 2017 nochmals zwei Bäume nachgekauft und in der Reihe eingepflanzt.

III.8. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere den Bescheiden der belangten Behörde bzw. des Landeshauptmannes von Oberösterreich aus den Jahren 2005 und 2015, dem Aktenvermerk sowie den Lichtbildern des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz über den am 8. August 2016 durchgeführten Lokalaugenschein, der Niederschrift über die Überprüfung vom 13. Oktober 2016, dem schriftlichen Vorbringen des Bf und dem Vorbringen und den fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Sachverhaltsfeststellungen dahingehend, dass sich im Zeitpunkt des Lokalaugenscheines vom 8. August 2016 und somit nach den bescheidmäßig vorgeschriebenen Fristen vom 31. Dezember 2015 bzw. 1. Mai 2016 noch Einrichtungen, wie ein Wohnwagen, ein Zaun und ein Einfahrtstor, auf dem Gelände befunden haben, wurden seitens des Bf im Grunde nie bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

IV.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.
Änderungen sind gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002 anzuzeigen bzw. kann gemäß § 37 Abs. 5 leg.cit. dafür auch eine Genehmigung beantragt werden.

§ 43 AWG 2002 enthält die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 37 leg.cit. und normiert in Abs. 4, dass die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben hat.

Gemäß § 51 Abs. 1 AWG 2002 sind Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 8 der Behörde drei Monate vor Durchführung unter Anschluss der Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit den Maßnahmen darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden.

Gemäß § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 begeht, wer eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 37 erforderlichen Genehmigung zu sein - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4.200 Euro bedroht.

Gemäß § 79 Abs. 1 Z 11 AWG 2002 begeht, wer die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristun-

gen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

§ 26 Abs. 6 AWG 2002 normiert, dass für den Fall, dass die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt wird, eine verantwortliche Person namhaft zu machen ist, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Straferkenntnisses:

In diesem Spruchpunkt wurde der Bf verwaltungsstrafrechtlich belangt, da er es zu verantworten habe, dass durch die Firma X GmbH auf dem genannten Grundstück eine Abfallbehandlungsanlage (Bodenaushubdeponie) betrieben wird, ohne im Besitz der gemäß § 37 AWG 2002 erforderlichen Genehmigung zu sein, wobei die Tat damit umschrieben wurde, dass die Befristung der mit den Bescheiden vom 17. Mai 2005 sowie vom 19. Juni 2015 genehmigten Bodenaushubdeponie mit 31. Dezember 2015 (Deponiebetrieb) bzw. 1. Mai 2016 (Fertigstellung der Rekultivierung der Deponiefläche) abgelaufen sei, wobei im Rahmen einer behördlichen Überprüfung am 13. Oktober 2016 festgestellt worden sei, dass auf dem gegenständlichen Grundstück eine Abfallbehandlungsanlage betrieben wird.

Im Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses, in welchem die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden vom 17. Mai 2005 sowie vom 19. Juni 2015 verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert wurde, findet sich unter lit. d) die Auflage „Der Deponiebetrieb ist bis 31. Dezember 2015 und die Fertigstellung der Rekultivierung der Deponieoberfläche bis 1. Mai 2016 befristet.“
Diese Formulierung gleicht somit bereits nach ihrem Wortlaut der in Spruchpunkt I. des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Umschreibung der Tat, nämlich dass die Befristung für den Betrieb sowie die Rekultivierung bereits abgelaufen sei und die Deponie jedoch weiter betrieben bzw. nicht rekultiviert wurde, was bei der behördlichen Überprüfung am 13. Oktober 2016 festgestellt wurde.

Im vorliegenden Fall wird die strafbare Handlung, welche in Spruchpunkt I. sanktioniert wird (Betrieb einer Behandlungsanlage ohne Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002), durch dasselbe inkriminierte Verhalten wie in Spruchpunkt II. lit. d) verwirklicht, nämlich den Weiterbetrieb der Deponie nach Fristablauf (31. Dezember 2015) und die bis zum Fristablauf nicht erfolgte Rekultivierung (1. Mai 2016). Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser beiden Fristen ist jedoch bereits in einer den Bestandteil des Bescheides vom 19. Juni 2015 bildenden Nebenbestimmung im selben Wortlaut enthalten, zu deren Einhaltung die Firma X GmbH individuell verpflichtet ist. Insofern stellt die verletzte Auflage (siehe Spruchpunkt II. lit. c) des angefochtenen Straferkenntnisses) die speziellere Bestimmung dar und ist deshalb das inkriminierte Verhalten (Nichteinhaltung von Fristen) nach dieser Bestimmung zu verfolgen.
Somit war Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

IV.2.2. Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Zu II. lit. a):
Wie bereits mehrfach festgestellt, wurden die Rekultivierungsmaßnahmen nicht (vollständig) durchgeführt. Der Bf moniert jedoch, die Formulierung „ehest möglich“ sei nicht determiniert genug, um aus einer allfälligen Nichtbefolgung eine Sanktion ableiten zu können. Zwar wurde in dieser Auflage kein fester Termin im Sinn eines Datums oder einer Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten determiniert, liegt dies jedoch in der Natur dieser Auflage, zumal im Zeitpunkt der Bescheiderlassung weder genau vorhergesehen werden konnte, zu welchem Zeitpunkt ein Deponieabschnitt nun die planmäßige Höhe der Aufschüttung erreicht, noch ob eine sofortige Einhaltung - etwa aus Witterungsgründen - möglich ist. Aus dem Wortsinn von „ehest möglich“ ergibt sich bereits, dass die Maßnahmen jedoch so bald als möglich - also unmittelbar nach der Aufschüttung, zu einem späteren Zeitpunkt lediglich bei Vorliegen von Hindernissen, dann aber unmittelbar nach Wegfall dieser Hindernisse - zu erfolgen haben. So wurde beispielsweise mit Mitteilung des vormaligen Rechtsvertreters vom 7. November 2016 (ohnehin schon nach Fristablauf) dargetan, die Rekultivierungsmaßnahmen werden durchgeführt, sobald dies die Witterungsverhältnisse erlauben. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2017 - also über ein halbes Jahr später - waren diese Maßnahmen jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass jedenfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahmen nicht ehest möglich durchgeführt wurden und somit diese Auflage nicht erfüllt wurde. Der Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 ist somit in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

Zu II. lit. b):
Gemäß den Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen lag am Überprüfungstag der Ausführungsplan nicht vor, sodass diese Auflage nicht erfüllt wurde. Dadurch wurde auch diesbezüglich der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 verwirklicht.

Zu II. lit. c):
Seitens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde festgehalten, dass bei einem von ihm am 15. Mai 2017 durchgeführten Lokalaugenschein lediglich sieben der vorgeschriebenen acht Bäume gepflanzt waren. Somit ist auch hinsichtlich dieses Auflagepunktes der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 gegeben.

Zu II. lit. d):
Laut den vorangehenden Feststellungen waren der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Deponie bescheidmäßig bis 31. Dezember 2015 und die Fertigstellung der Rekultivierung der Deponiefläche bis 1. Mai 2016 befristet. Im Zuge von Überprüfungen nach Ablauf beider Fristen wurde festgestellt, dass die Rekultivierung nicht durchgeführt wurde und wurden auch noch diverse Einrichtungen (Zaun, Wohnwagen) bzw. Wasserbausteine vor Ort vorgefunden.

Der Bf argumentiert, es habe zu den vorgeworfenen Zeiten kein Betrieb der Deponie mehr stattgefunden. Vielmehr sei dem Amt der Oö. Landesregierung mit E-Mail vom 13. Juli 2016 mitgeteilt worden, dass der Betrieb stillgelegt werde. Es werden keinerlei Deponiearbeiten im Sinn eines Betreibens mehr durchgeführt.

Dazu ist auszuführen, dass, wie bereits festgehalten, zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (8. August 2016) bzw. zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung am 13. Oktober 2016 weder die Rekultivierung abgeschlossen, noch die Deponieeinrichtungen entfernt worden waren, noch der seitlich gelagerte humose Oberboden wieder aufgetragen worden war. Die Mitteilung über die vorläufige(!) Stilllegung erfolgte erst am 13. Juli 2016, somit erst nach Ablauf der bescheidmäßigen Frist zur Beendigung des Deponiebetriebes und beinhaltet bereits nach ihrem Wortlaut („vorläufige“) keine Mitteilung über eine (endgültige) Stilllegung der Deponie.
Der vom Bf vorgebrachten Argumentation, dass seit längerem keine Annahme von Abfällen auf der Deponie stattgefunden habe und der Betrieb der Deponie schon aus diesem Grund eingestellt sei, ist entgegenzuhalten, dass diese Auslegung dazu führen würde, dass bereits eine - im Vorhinein zeitlich nicht eingrenzbare - nicht erfolgende Annahme von Abfällen auf einer Deponie die Einstellung des Deponiebetriebes bewirken würde. Somit könnten folglich auch zeitlich kurze Abschnitte, in denen keine Anlieferung von Abfällen auf eine Deponie erfolgt, jeweils zur Einstellung des Betriebes und die neuerliche Anlieferung von Abfällen wiederum zum Weiterbetrieb der Deponie führen, was einerseits zu Unklarheiten und mangelnder Rechtssicherheit für potenzielle Kunden des Deponiebetreibers führen würde, aber andererseits insbesondere auch für die Behörden die Überwachung der Einhaltung von Genehmigungsbescheiden bzw. von auf Grundlage des AWG 2002 aufgetragenen Maßnahmen erheblich erschweren bis unmöglich machen würde.

Vor diesem Hintergrund ist zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt jedenfalls noch vom Betrieb der gegenständlichen Deponie auszugehen.

Dass die Rekultivierung - zumindest teilweise - nicht fristgerecht abgeschlossen wurde, stellte der Bf auch selbst nie in Abrede (arg. Aussage in der mündlichen Verhandlung: „Seitens der Firma X GmbH wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Deponiefläche zum Überprüfungszeitpunkt jedenfalls rekultiviert war.“).

Die Argumentation des Bf, die Deponieeinrichtungen seien lediglich aufgrund der Absicht, eine Erweiterung der Deponieeinrichtungen zu beantragen, noch an Ort und Stelle verblieben, vermag dem Bf auch zu keinem Vorteil zu gereichen, zumal zum einen die angesprochene Erweiterung nie beantragt wurde, zum anderen selbst ein solcher Antrag nicht von der Erfüllung der im Genehmigungs- bzw. Kenntnisnahmebescheid aufgetragenen Pflichten befreien würde.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die belangte Behörde hinsichtlich Spruchpunkt II. lit. d) zu Recht vom Vorliegen des objektiven Tatbestandes des § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 ausgegangen ist.

Zu II. lit. e):
Der naturschutzfachliche Sachverständige stellte fest, dass diese Auflage weder am Überprüfungstag am 13. Oktober 2016 noch beim Lokalaugenschein am 15. Mai 2017 erfüllt war. Zwar entgegnete der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass am 28. und 29. April 2017 300 Stück Pflanzen angepflanzt worden seien - im maßgeblichen Überprüfungszeitpunkt war die Auflage jedenfalls nicht erfüllt, sodass auch hier der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 verwirklicht wurde.

Zu II. lit. f):
Gegenständliche Auflage betrifft die Nichteinhaltung der Frist zur Rekultivierung. Da die Nichteinhaltung dieser Frist bereits unter Spruchpunkt II. lit. d) sanktioniert wurde, stellt eine nochmalige Bestrafung eine Verletzung des Doppelbestrafungsverbotes dar. Demnach ist das Straferkenntnis in diesem Punkt gemäß Art. 4 Z 1 7. ZPEMRK aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.2.3. Zur subjektiven Tatseite ist im Allgemeinen auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Im vorliegenden Verfahren hat der Bf keine Umstände dargetan, welche zu seiner Entlastung beitragen würden. Es wurde lediglich die Rechtsansicht geäußert, der Bf könne nicht verantwortlich gemacht werden, da er erst im Jahr 2012 als verantwortliche Person namhaft gemacht worden sei, diese Verantwortlichkeit sei stets pro futuro zu betrachten, sodass die vor diesem Zeitpunkt auferlegte behördliche Auflage nicht im Verantwortungsbereich des Bf liege. Außerdem sei der Bescheid aus dem Jahr 2015 nicht dem Bf persönlich zugestellt worden und habe somit ihm gegenüber keine Geltung erlangt.
Dazu ist auszuführen, dass der Bf sehr wohl für die Einhaltung der in Geltung stehenden Bescheide (in concreto die beiden abfallrechtlichen Anlagenbescheide vom 17. Mai 2005 sowie vom 19. Juni 2015), welche gegenüber der Firma X GmbH erlassen wurden, für die er gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 als verantwortliche Person namhaft gemacht und gemäß § 9 VStG als verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Die Verwirklichung des gegenständlichen Sachverhaltes (Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen) hat sich erst nach seiner Bestellung in die genannten Funktionen ereignet. Dass ein Teil der als verletzt erachteten Auflagen (nämlich jene, welche im Bescheid vom 17. Mai 2005 enthalten sind) vor seiner Bestellung bescheidmäßig der Firma X GmbH vorgeschrieben wurde, befreit den Bf keineswegs von seiner Verantwortlichkeit. Diese beziehen sich auf die Firma X GmbH als Inhaberin der Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage, stellen kein persönliches Recht des Bf dar, stehen nach wie vor in Geltung und waren somit auch zur Tatzeit für den Bf maßgeblich.
Die vom Bf vorgebrachten Argumente waren unsubstantiiert bzw. für eine Glaubhaftmachung keinesfalls ausreichend, insbesondere da an den Bf als verantwortliche Person im Sinn des § 26 AWG 2002 erhöhte Anforderungen hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit zu stellen sind. Es ist deshalb jedenfalls davon auszugehen, dass der Bf fahrlässig gehandelt hat.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass der Bescheid aus dem Jahr 2015 nicht an den Bf persönlich (sondern an die Firma X GmbH als juristische Person) erging, ohne Belang ist, da sich dieser auf die abfallrechtliche Genehmigung bezieht, welche der juristischen Person zuzuordnen ist. Gerade dies stellt aber geradezu den Anwendungsbereich des § 26 Abs. 6 AWG 2002 dar. Dass

Genehmigungsbescheide bzw. Bescheide, welche sich auf eine Behandlungsanlage einer juristischen Person beziehen, an deren verantwortlichen Beauftragten zugestellt werden, ist nicht notwendig und findet sich für diese Auffassung auch keine Rechtsgrundlage.

Für eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten sind gering) bzw. die Erteilung einer Ermahnung besteht aufgrund der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (insbesondere Schutz der Umwelt) und der Intensität der Beeinträchtigung desselben durch die Tat - diesbezüglich ist auch der Zeitraum, über den die gegenständlichen Auflagen nicht erfüllt wurden, zu berücksichtigen - keine Möglichkeit. Von einem geringen Verschulden kann aufgrund des jedenfalls über mehrere Monate andauernden Tatzeitraumes und der Stellung des Bf als verantwortliche Person im Sinn des § 26 Abs. 6 AWG 2002 (Erfordernis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten!) keinesfalls ausgegangen werden.

IV.2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen ist, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 79 Abs. 1 Z 11 AWG 2002 begeht, wer die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

Dass der Bf als verantwortliche Person bzw. verantwortlicher Beauftragter der Firma X GmbH gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig ist, ist klar ersichtlich bzw. wurde auch nicht bestritten.

Der Bf ist bereits einschlägig vorbestraft (Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. Mai 2015, GZ: UR96-27/10-2014, rechtskräftig bestätigt durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Juni 2016, GZ: LVwG-500141/14/KH), dies ist bei der Strafzumessung erschwerend zu berücksichtigen, sodass die in den Spruchpunkten II. a), II. b), II. d) und II. e) verhängten Geldstrafen, welche sich ohnehin noch im unteren Bereich des Strafmaßes bewegen, keiner Herabsetzung mehr zugänglich waren. Lediglich betreffend Spruchpunkt II. c) kann dem Bf mildernd zugutegehalten werden, dass trotz Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Bf dennoch bemüht war, zumindest im Nachhinein den rechtsrichtigen Zustand durch Pflanzung der Bäume wiederherzustellen, sodass hier eine Herabsetzung auf die Mindeststrafe geboten erscheint.

Ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe im Sinn des § 20 VStG liegt in keinem der genannten Fälle vor.

Die Annahmen der belangten Behörde betreffend die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse ergeben sich aus den Angaben des Bf im Zuge der Beschuldigteneinvernahme vor der belangten Behörde am 3. November 2016 und wurden von diesem im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr revidiert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing